

Genehmigen Sie, Tit., die erneuerte Versicherung unserer besondern Hochachtung.

Bern, den 29. November 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der EidgenöÙenschaft:

Schieß.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Gewährleistung einer theilweisen Revision der Verfassung des Kantons Zug.

(Vom 29. November 1881.)

Tit.

Nach der in Kraft bestehenden Verfassung des Kantons Zug war die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Bürger in folgenden Fällen erforderlich:

- 1) für den Beschluß, daß die Verfassung revidirt werden soll (Art. 33);
- 2) für die Annahme einer dem Volke vorgelegten Verfassung (Art. 33 und 35);
- 3) für die Verwerfung von Gesezen, Staatsverträgen und Finanzdekreten, wenn darüber eine Abstimmung verlangt wird (Art. 37).

Durch die vom Volke des Kantons Zug am 30. Oktober laufenden Jahres angenommene Partialrevision sind diese Bestimmungen in

der Weise geändert, daß künftig nicht mehr die Zahl der Stimmberechtigten, sondern diejenige der Stimmenden maßgebend sein wird.

Es ist wohl nicht weiter auszuführen, daß diese Aenderung sich in keiner Weise gegen die Voraussetzungen verstößt, von denen die Bundesverfassung im Art. 5 die Gewährleistung der kantonalen Verfassungen abhängig macht. Dasselbe gilt von der im Art. 44 enthaltenen neuen Bestimmung über die Wahl des Kantonsrathes.

Nach der bisherigen Verfassung wählte jede politische Gemeinde auf 250 Seelen und eine Bruchzahl von mehr als 125 ein Mitglied in den Kantonsrath. In Zukunft soll auf 400 und eine Bruchzahl von wenigstens 200 Seelen ein Mitglied gewählt werden.

Die Bestimmungen des neuen Verfassungsgesetzes des Kantons Zug enthalten somit nichts der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes und sichern die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen und demokratischen) Formen, wie auch die Revision der Verfassung, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt (Art. 6 der Bundesverfassung).

Nachdem sich für die revidirten Artikel 2296 Stimmen (von 4552 Stimmberechtigten) ausgesprochen haben, müssen dieselben nach Art. 33, Alinea 3, der bisherigen Verfassung als angenommen betrachtet werden.

Der Bundesrath beantragt Ihnen daher die Annahme des beiliegenden Gewährleistungsbeschlusses.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 29. November 1881.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



(Entwurf)

Bundesbeschluß

betreffend

**die Gewährleistung einer theilweisen Revision der
Verfassung des Kantons Zug.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenößenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
29. November 1881 über die am 30. Oktober 1881 von
dem Volke des Kantons Zug angenommenen Verfassungs-
bestimmungen, wodurch die Artikel 29 bis 48 der Ver-
fassung vom 14/22. Dezember 1873 und 15. Mai 1876 ab-
geändert werden,

in Betracht:

daß diese Verfassungsbestimmungen nichts den Vor-
schriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;

daß sie die Ausübung der politischen Rechte nach
republikanischen (repräsentativen und demokratischen) Formen
sichern;

daß sie vom Volke angenommen worden sind und
revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der
Bürger es verlangt,

beschließt:

1. Der durch Volksbeschluß vom 30. Oktober 1881
angenommenen Aenderung eines Theiles der Verfassung des
Kantons Zug wird die Genehmigung des Bundes ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Be-
schlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Gewährleistung einer theilweisen Revision der Verfassung des Kantons Zug. (Vom 29. November 1881.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1881
Date	
Data	
Seite	518-520
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 287

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.